

**Zeitschrift:** Berner Schulblatt  
**Herausgeber:** Bernischer Lehrerverein  
**Band:** 108 (1975)  
**Heft:** 8

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ des Bernischen Lehrervereins  
108. Jahrgang. Bern, 28. Februar 1975

Organe de la Société des enseignants bernois  
108<sup>e</sup> année. Berne, 28 février 1975

## Bericht über die ausserordentliche Abgeordnetenversammlung des Bernischen Lehrervereins

vom Mittwoch, 11. Dezember 1974, im Rathaus in Bern

Anlass zu einer ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung gab vor allem die Umwandlung der Stellvertretungskasse für die Primarlehrerschaft in eine Lohnersatzkasse. Den Delegierten war die dazu notwendige Stellungnahme bereits an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. April 1974 angekündigt worden. Da die Geschäftsliste ausser grundsätzlichen Fragen zur Sperre von Stellen bei ungerechtfertigter Nichtwiederwahl keine zeitraubenden Traktanden aufwies und zudem alle Delegierten rechtzeitig mit den nötigen Unterlagen gründlich dokumentiert worden waren, konnte man sich mit einer Nachmittagssitzung ohne anschliessende Zusammenkunft bei einem Essen begnügen. Die Versammlung dauerte aber immerhin drei volle Stunden.

Präsident *Fritz Gerber*, Zweisimmen, verzichtete auf eine Eröffnungsansprache und bat lediglich darum, sich in Diskussionen kurz zu fassen und Wiederholungen zu vermeiden. Nach Bekanntgeben verschiedener Abwesenheits-Entschuldigungen – als Gäste waren die Präsidentinnen und Präsidenten der angeschlossenen Verbände sowie die Sektionspräsidenten und Parlamentarier eingeladen worden – konnte mit der Behandlung der einzelnen Geschäfte begonnen werden. Sie wickelten sich wie folgt ab:

### 1. Wahl der Stimmenzähler und Übersetzer

*Ernst Kramer*, Oberburg, und *André Schwab*, Biel, werden als Übersetzer von allfälligen Anträgen aus der Mitgliederversammlung bestätigt. (Sie blieben «arbeitslos» – d. B.) Für die fortlaufende Simultanübersetzung konnten wiederum die beiden bewährten Dolmetscherinnen *Fr. Kästli* und *Frau Neuenschwander* gewonnen werden.

### 2. Das Protokoll der Abgeordnetenversammlung vom 24. April 1974

erfuhr weder Einwendungen, noch wurden Bemerkungen dazu gemacht. Es konnte aufgrund der Publikation im Berner Schulblatt (deutsch Nr. 36 vom 6. September, französisch Nr. 47 vom 22. November 1974) stillschweigend genehmigt werden.

### 3. Genehmigung der Geschäftsliste

*Paul Kopp*, Bern-Stadt, beantragt, Trakt. 7 (Grundsätzliches zur Sperre von Stellen) vorwegzunehmen, da er einen diesbezüglichen Antrag stellen möchte, jedoch die Sitzung vorzeitig zu verlassen gezwungen ist. Seinem Begehr wird ohne Gegenstimme stattgegeben.

### 4. Grundsätzliches zur Sperre von Stellen

Auf der Traktandenliste steht die Frage: «Soll der Kantonalvorstand eine Revision von Art. 12 der Statuten vorbereiten?»

*Markus Bürki*, Präsident des Leitenden Ausschusses, wendet sich vorerst mit folgenden grundsätzlichen Gedanken zur Sperre an die Versammlung:

«Ich möchte gleich betonen: Befürchten Sie nicht, dass ich auf den Fall Wankdorf materiell eingehe; denn der Fall Wankdorf steht hier nicht zur Diskussion; im übrigen beschäftigen sich scheinbar Berufene, mit zwar recht wenig fundierter Sachkenntnis und etwas verzerrter Optik, aber mit um so grösserem Eifer mit der Angelegenheit, in der Absicht, das Ansehen des BLV in der Öffentlichkeit zu schädigen. Ich wage zu bezweifeln, dass das gelingen wird. Denn sogar dann, wenn bewusst am eigentlichen Problem des Falles Wankdorf vorbeigeredet und versucht wird, den BLV lächerlich zu machen und ihn als antiquierte und wirklichkeitsfremde Gewerkschaft darzustellen, so bleibt schlussendlich als Kern doch die unumstössliche Tatsache bestehen, dass sich der BLV für ein Mitglied eingesetzt hat, dem in grober Weise Unrecht zugefügt wurde, und dass er nun auch bereit ist, für seine Haltung grade zu stehen und dass er sich trotz wohlorganisierten Agitationen und Pressionsversuchen in seinen Entscheiden nicht beirren lässt. Und dies ist für den BLV als Gewerkschaft zum mindesten nicht eine negative Reklame.

Und nun zur Sperre selbst

Art. 12 unserer Statuten lautet:

Wer den Interessen des Vereins und denen des Lehrerstandes überhaupt, namentlich bei Lehrersprengungen und Arbeitsniederlegung, zuwiderhandelt, wer durch sein Verhalten dem Ansehen des Lehrerstandes sonstwie schwer schadet, oder wer die sozialen Einrichtungen des Vereins missbraucht, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

### Inhalt – Sommaire

Bericht über die a. o. Abgeordnetenversammlung des BLV .....	77
Die Schweiz und die Welt im Wandel .....	86
Heilung ist möglich .....	86
Gericht schützt Nichtraucher .....	86
Introduction et coordination de l'enseignement des langues vivantes pendant la scolarité obligatoire .....	87
Quand les rapports «maître–élève» se dégradent... .....	87
Communications du Secrétariat .....	88

Über den Ausschluss und über eine allfällige Wiederaufnahme entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Sperrebrecher sind von der Mitgliedschaft auf immer ausgeschlossen.'

Das Reglement Nr. 5 „über den Schutz der Mitglieder bei ungerechtfertigter Nichtwiederwahl“ bestimmt im einzelnen das Vorgehen bei einer Sperre.

Die Sperre ist unzweifelhaft die wirksamste Waffe, die dem BLV zum Schutz eines Mitgliedes bei ungerechtfertigter Nichtwiederwahl zur Verfügung steht.

Der BLV ist im Gebrauch der Sperre in den letzten Jahren äusserst zurückhaltend gewesen; die Gründe dazu sind vielfacher Art:

1. Die Sperre kommt nur bei offensichtlich nicht gerechtfertigter Nichtwiederwahl in Frage.

*Dazu wird sie erst dann angewendet, wenn alle andern Möglichkeiten zu einer Verständigungslösung ausgeschöpft sind und nicht zum Erfolg geführt haben.*

2. Der BLV ist sich seiner Verantwortung voll bewusst, die er mit der Anwendung der Sperre auf sich nimmt; auch weiss er, dass bei einer Sperre nicht diejenigen betroffen werden, die diese Massnahme direkt verschuldet haben, sondern indirekt auch Kollegen und die ganze Schule. Dies ist ein weiterer Grund für unsere Zurückhaltung bei der Anwendung der Sperre.

3. *Die Sperre ist das Schreckgespenst vieler Schulkommissionen*  
Es ist landauf und -ab bekannt, welche Auswirkungen eine Sperre für eine Schule haben kann. Spätestens jetzt ist durch die unnötige Publizität und Aufbauschung des Falles Wankdorf der Begriff der Sperre im ganzen Kanton und darüber hinaus bekannt geworden.

Bei schwierigen Verhandlungen und vor allem dort, wo Kommissionen das Gespräch verweigern, genügt meist der Hinweis auf eine mögliche Sperre, um die Beteiligten an den Verhandlungstisch zu bringen und sie zu zwingen, eine gemeinsame Lösung des Problems wenigstens suchen zu helfen. Dies als unangemessene Einmischung in die Kompetenz der Schulkommission zu bezeichnen, wie Grossrat Kipfer aus Bern in seiner Interpellation darzulegen versucht, ist doch ziemlich übertrieben.

In 9 von 10 Fällen gelingt es, mit Hilfe der Androhung der Sperre bei ungerechtfertigter Nichtwiederwahl eine Verständigung zu erreichen.

4. *Seit Jahrzehnten leidet der Kanton Bern an Lehrermangel*  
Da waren die Schulkommissionen vorsichtig bei Abberufungen von Lehrkräften und nahmen Dinge in Kauf, die in andern Zeiten Grund genug für eine Nichtwiederwahl wären.

Unter uns sei auch gesagt, dass es Kollegen gibt, die diese Situation ausgenutzt haben oder noch ausnützen und damit oft ganze Kollegien oder den Lehrerstand allgemein in Misskredit bringen.

Aber, und das sei nun deutlich gesagt, die Zeiten werden in absehbarer Zeit ändern; Anzeichen eines kommenden Lehrerüberflusses sind vorhanden; die Anzahl der Bewerber bei freien Stellen steigt fast überall. Die Schulkommissionen können zum Teil wieder wirklich wählen. Sie könnten unter diesen veränderten Umständen in Zukunft vermehrt versuchen, unangenehme Lehrer loszuwerden. Die Kompetenz dazu haben sie bzw. andere Gemeinde-

behörden in jedem Fall; der Entscheid des Regierungsrates im Fall Wankdorf hat es bestätigt: Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, einen Lehrer wiederzuwählen; sie braucht für die Nichtwiederwahl keine Begründung abzugeben; im Gegenteil hat sie einen Grund für eine Wahl anzugeben. Das ist unsere Situation.

Aus den Ausführungen mag hervorgehen, welch wichtige und gefürchtete Waffe die Stellensperre bei ungerechtfertigter Nichtwiederwahl darstellt. Sie ist das Gegengewicht zur Kompetenz der Gemeinde, der es völlig freisteht, einen Lehrer auch ohne jegliche Begründung nicht mehr wiederzuwählen. Das könnte in Zukunft vermehrt zu freien Willkürakten der Gemeindebehörden gegenüber Lehrern führen, wenn nicht eben noch die Sperre des BLV als Schutzschild über seinen Mitgliedern schweben würde. *Wollen wir diese Waffe aus der Hand geben?* Sie merken die Suggestivfrage. Immerhin verdient Erwähnung, dass vereinzelt von Kollegen diese Frage gestellt wurde und dass über eine allfällige Lockerung der Bestimmungen in Art. 12 der Statuten diskutiert wird.

Besonders der Satz, wo es heisst: „wer den Interessen des Vereins, besonders bei Lehrersprengungen und Arbeitsniederlegung, zuwiderhandelt, ... wird aus dem Verein ausgeschlossen“, scheint einigen nicht geheuer zu sein. Es sei zuviel Spielraum da für Ermessensfragen usw., wird eingewendet.

Nun, der Artikel scheint mir eine Einheit zu bilden, die nicht auseinandergerissen werden darf. Wollen wir uns auf der einen Seite deklamatorisch zur Sperre als einer möglichen Massnahme zum Schutz eines Mitgliedes bekennen, auf der andern Seite aber nicht bereit sein, die nötigen Konsequenzen zu ziehen und unsere Massnahme zu schützen? Wollen wir eine Sperre verhängen und nicht jene mit dem Ausschluss bestrafen, die die Sperre brechen oder dazu Beihilfe leisten?

Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben als Delegierte im April den Entscheid deutlich gefällt.

Immerhin, die Frage ist gestellt worden und ich muss Sie Ihnen vorlegen: Soll der Art. 12 weiterhin volle Gültigkeit haben, oder soll der Kantonalvorstand des BLV beauftragt werden, zuhanden einer späteren AV eine Revision dieses Artikels an die Hand zu nehmen?

*Der Kantonalvorstand stellt den Antrag auf Beibehaltung des Artikels im bisherigen Wortlaut.»*

Nachdem der Eintretensbeschluss gefasst worden ist, meldet sich Paul Kopp kurz zum Wort und bittet die Versammlung, nachdem auch er erklärt hat, es gehe ihm keinesfalls darum, den Fall Wankdorf neu aufzurollen, die Frage nach der Revision von Artikel 12 mit einem Ja zu beantworten. Die Wortgruppe «wer durch sein Verhalten dem Ansehen des Lehrerstandes sonstwie schwer schadet» scheint ihm zu allgemein gefasst.

Zentralsekretär Rychner sieht sich veranlasst, auf das Vereinsrecht, wie es im Zivilgesetzbuch umschrieben ist, hinzuweisen. Laut ZGB habe ein Verein sogar das Recht, Mitglieder ohne Begründung auszuschliessen, wenn dies in seinen Statuten vorgesehen ist. (Ein ähnliches Recht haben übrigens die Behörden bei Nichtwiederwahl von Lehrkräften.) Wenn der BLV in seinen Statuten Bedingungen aufstelle, wann ein Mitglied ausgeschlossen werden soll oder kann, so bedeute dies bereits eine Selbstbeschränkung. Das betroffene Mitglied könne nur aufgrund dieser Einengung ausgeschlossen werden. Dabei sei zu betonen, dass jeweilen immerhin 130 bis 150 Kol-

leginnen und Kollegen (die Delegierten) zuständig sind, ob der Ausschluss-Artikel angewendet werden muss oder nicht. Wenn die Abgeordnetenversammlung auch nur eine Retouche vornehme, werde das leicht missverstanden werden.

Walter Mosimann, Sektion Burgdorf, unterstützt hierauf den Antrag des Kantonavorstandes auf Beibehalten des Artikels. Der BLV sei nicht nur ein ideeller Verein, sondern auch eine Gewerkschaft. Die ältern unter den Mitgliedern wüssten zu gut, was eine Sperre bedeuten kann. Ein Lehrerüberfluss zeichne sich tatsächlich bereits ab, Ostermundigen z. B. habe 60 Anmeldungen erhalten, worunter auch Rückkehrer aus andern Berufen gewesen seien.

Präsident Gerber lässt abstimmen:

*Soll der Kantonavorstand eine Revision von Art. 12 der Statuten vorbereiten?*

Ergebnis der Abstimmung: 5 Ja, 107 Nein. (Bei Genehmigung der Geschäftsliste sind 123 Stimmberechtigte festgestellt worden.)

Zum gleichen Traktandum gehört laut Publikation auch der *Ausschluss einer Sperrebrecherin*.

Die Delegierten haben schriftlich zur Kenntnis nehmen können, dass *Frau Hanna Lüthi, Arbeitslehrerin*, bisher Bern-Lorraine, sich auf 1. Oktober 1974 an die während des Sommersemesters provisorisch durch vier Lehrerinnen besetzte Stelle Bern-Wankdorf von Frl. Heidi Hofer an der Sekundarschule Bern-Wankdorf hat wählen lassen; dass Frau Lüthi mit Brief vom 25. Juni «auf Ende des Vereinsjahres» aus dem BLV demissioniert hat, und dass Frau Lüthi dem Präsidenten des Kantonavorstandes in einer von ihr angebührten Unterredung am 25. September erklärt hat, sie sei sich bewusst, die im Berner Schulblatt vom 21. Juni bestätigte Sperre der Stelle gebrochen zu haben, so dass sie den Ausschluss aus dem BLV zu gewärtigen habe.

Hans Perren, Präsident des Kantonavorstandes, äussert sich zu dieser Angelegenheit wie folgt:

«Im KV zeigte es sich, dass einige Ausführungen noch erwünscht sind. Zum Brechen der Sperre:

Die Handarbeitslehrerin wurde im Zusammenhang mit den Schwierigkeiten im Wankdorf am 2. März wie alle ihre Kolleginnen brieflich auf die Sperre aufmerksam gemacht. Am 1. März war im Berner Schulblatt eine Warnung, am 21. Juni die Sperre der Stelle erschienen. Die Sachlage war damit klargelegt, und die Kollegin bestätigte mir, dass für sie keine Zweifel bestanden hatten.

Am 25. Juni 1974 schrieb Frau Lüthi, Arbeitslehrerin, Bern, an den Bernischen Lehrerverein:

„Da ich nach 19jähriger ununterbrochener Tätigkeit als Arbeitslehrerin an der Primarschule Lorraine im Kampf um mein Vollpensum nur eine ungenügende Unterstützung erhalten habe, gebe ich Ihnen hiermit meinen Austritt auf Ende des Vereinsjahres bekannt.“ Im Antwortschreiben wurde das Mitglied aufmerksam gemacht auf die Folgen eines Austrittes, und gleichzeitig wurde ihr mitgeteilt, dass wir von ihrer Bewerbung um die gesperrte Stelle gehört hätten. Sie müsste als Sperrebrecherin betrachtet und nach Artikel 12 aus dem Verein ausgeschlossen werden, falls sie sich wählen lasse.

Ob Frau Lüthi mit dem Austritt einem Ausschluss zuvorkommen wollte, wollen wir nicht untersuchen; dagegen interessiert die Frage: Was würde der Ausschluss von

einem Nichtmitglied bedeuten? Sinngemäß müssten die Statuten so angewendet werden, dass der Sperrebrecher nie in den BLV aufgenommen werden könnte. Zurück zu unserer Kollegin, die im Moment noch Mitglied ist. Sie wünschte eine Aussprache, und da unser Zentralsekretär in die Ferien verreist war, fand die Besprechung mit dem Sprechenden statt. Datum: 25. September. Sie dankte für die Hilfe, die sie bis ins Frühjahr 1974 erhalten hatte, bat um ein Gesprächsprotokoll, das man ihr versprochen hatte – Frau Lüthi hat es erhalten – und dann legte Frau Lüthi ihre Sicht des Problems dar. Zur Bewerbung auf die gesperrte Stelle äusserte sich unser Mitglied auch, und ich zitiere hier aus den am Tag darauf zusammengestellten Notizen für die Akten des Sekretariates: „Sie sei sich der Tatsache, eine Sperrebrecherin zu sein, bewusst und trage die Folgen. Sie sei niemandem böse, trage nichts nach und bedaure nur, dass ihrer Kollegin im Wankdorf so geholfen worden sei, und sie habe man seit Februar einfach vergessen.“

Im zugestellten Papier haben Sie lesen können, dass der Verein der Arbeitslehrerinnen konsultiert worden ist. Er ist mit dem Vorgehen des BLV einverstanden. Der Kantonavorstand beantragt, die Lehrerin nach Artikel 12 mit sofortiger Wirkung als Sperrebrecherin auszuschliessen.

Hierauf meldet sich Andreas Balsiger, Präsident der Sektion Bern-Stadt des BMV, zum Wort. Er möchte wissen, wie lange eine Sperre vom BLV aufrechterhalten bleibt. Antwort des KV-Präsidenten: laut Statuten 2 Jahre.

Da keine weiteren Auskünfte mehr verlangt oder Einsprachen erhoben werden, lässt der Präsident abstimmen.

*Mit allen gegen 1 Stimme beschliesst die Delegiertenversammlung, Frau Lüthi gemäss Art. 12 der Statuten als Sperrebrecherin aus dem Verein auszuschliessen.*

## 5. Umwandlung der Stellvertretungskasse der Primarlehrerschaft in eine Lohnersatzkasse

Markus Bürki, Präsident des Leitenden Ausschusses, wendet sich mit folgenden Orientierungen an die Versammlung:

«Wir haben nicht bloss über eine Namensänderung, sondern über die vollständige Neugestaltung des Reglements Nummer 6 zu entscheiden.

Diese Neuordnung wurde notwendig, nachdem die Erziehungsdirektion, ohne den BLV und die angeschlossenen Lehrerverbände in ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren einzubeziehen, auf den 1. Januar 1974 eine neue Stellvertretungsordnung in Kraft gesetzt hatte.

Die neue Verordnung stellt das ganze Stellvertretungswesen auf eine völlig veränderte Basis; sie bringt neben einer deutlichen Verbesserung auch eindeutige Verschlechterungen für die Lehrerschaft mit sich. Anhand einer Gegenüberstellung werde ich versuchen, Ihnen einen groben Überblick über die neue Situation zu geben.

### 1. Die alte Stellvertretungsverordnung

Bei Krankheit oder Unfall bezog die betroffene Lehrkraft den Lohn weiter, bei länger dauernder Stellvertretung maximal 2 Jahre bis zur Wiederaufnahme der Lehrtätigkeit oder der vorzeitigen Pensionierung. Dagegen hatte sich die vertretene Lehrkraft mit 25% an den effektiven Stellvertretungskosten zu beteiligen; diesen Anteil übernahm für das Mitglied des BLV oder der angeschlossenen Verbände die entsprechende Stellvertretungskasse.

Völl zu Lasten der vertretenen Lehrkraft gingen die Stellvertretungskosten für Zusatzlektionen.

Bei Stellvertretung wegen Militärdienst war die Regelung ähnlich: Bei Beförderungsdiensten und Rekrutenschulen hatte sich der Wehrpflichtige je nach Zivilstand, Zahl der Kinder und Art des Dienstes *prozentual an den effektiven Stellvertretungskosten* zu beteiligen. Dieser Anteil war nicht versicherbar und ging voll zu Lasten der vertretenen Lehrkraft.

## 2. Die neue Stellvertretungsverordnung

sieht nun nicht mehr eine Beteiligung der vertretenen Lehrkraft an den Stellvertretungskosten vor, sondern in bestimmten Fällen *Lohnkürzungen*.

Bei Vertretung wegen Krankheit oder Unfall wird an *definitiv Gewählte* während höchstens 12 Monaten der volle Lohn ausbezahlt. Während des zweiten Jahres, bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit oder der vorzeitigen Pensionierung, erhält die vertretene Lehrkraft noch 60 % seiner Besoldung.

Zusatzlektionen werden nach Feststellung, dass die Krankheit lange dauern wird, bis zum Ende des laufenden Semesters noch entschädigt und fallen nachher dahin.

*Vertretung wegen Militärdienstes* (FHD, ZS, z. T. FW)

### Lohnauszahlung

Ordentl. WK (KVK), Einf. Kurs FHD	100 %
RS als Rekrut	50 %

### Andere obligatorische Dienste

a) Verheiratete (und Gleichgestellte)	100 %
b) Ledige (und Gleichgestellte) die ersten 21 Tage	100 %

ab 22. Tag 75 %

### Freiwilliger Dienst: Regelung durch ED (Gesuch!)

Diese Änderung der Stellvertretungsverordnung bedingte eine Anpassung der Statuten der bisherigen Stellvertretungskasse und die Umwandlung in eine Lohnersatzkasse.

Zu Beginn des Jahres 1974 hat der Zentralsekretär einen Entwurf zu einer Neuordnung des Reglementes Nr. 6 im Berner Schulblatt veröffentlicht und damit zur Diskussion gestellt. Der Kantonalvorstand ernannte eine Redaktionskommission, die im Verlaufe dieses Herbstes die neuen Statuten schuf mit dem Ziel, das Reglement auf den 1. Januar 1975 in Kraft zu setzen. Dies ist deshalb notwendig, weil auf dieses Datum die ersten Fälle mit Lohnkürzungen eintreten könnten.»

Anschliessend orientiert *Moritz Baumberger*, Präsident der Primarlehrerkommission:

«Der Leitende Ausschuss des BLV hat mich beauftragt, zu erläutern, wie die neue Kasse funktionieren soll.

### 1. Zweck

Die bisherige Stellvertretungskasse übernahm die dem Lehrer verbleibenden Kosten für die Stellvertretung. Solche Kosten gibt es unter der neuen Stellvertretungsverordnung nicht mehr. Die neue Kasse soll in bestimmten Fällen wegfallende Lohnteile ersetzen. Im Gegensatz zur Kasse der Mittellehrer versichern wir also nicht nur den Lohnausfall bei Stellvertretung. Fast einstimmig wünschten die Primarlehrer, dass der noch härter betroffene Kollege, der nicht noch während längerer Zeit den Lohn voll oder teilweise beziehen kann, sondern

vorzeitig pensioniert wird, der gleichen sozialen Hilfe teilhaftig werde. Die überwiegende Mehrheit wünschte auch, dass beim noch härteren Schicksalsschlag, dem Tod des versicherten Kollegen, von der Kasse eine Leistung erbracht werde.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die neue Kasse nur Vollmitglieder, also aktive Lehrer versichert, nicht aber pensionierte Kollegen. Deren finanzielle Bedürfnisse sollen durch die Bernische Lehrerversicherungskasse und die AHV befriedigt werden.

### 2. Verwaltung

Aus der Tatsache, dass einerseits die Kasse eine Institution des BLV ist, andererseits aber viele Vollmitglieder des BLV der Kasse nicht angehören, entstehen finanzielle und vereinspolitische Probleme. Die Primarlehrerschaft hat bei ihren Grundsatzentscheiden eine erfreuliche Offenheit und Solidarität gezeigt.

Die Kasse soll weiterhin eine Institution des BLV bleiben, aber eigene Organe erhalten, die unter der Oberaufsicht der Leitung des BLV die Kasse verwalten. Wir stellen uns vor, dass eine Aufsichtskommission etwa viermal jährlich zusammenentreten wird.

Gegen die Entscheide der Aufsichtskommission sollte ein Rekurs an eine unabhängige Instanz möglich sein. Deshalb sieht Art. 8 eine Rekurskommission vor. Falls Sie heute das Reglement genehmigen, wird Ihnen der Kantonalvorstand anlässlich der nächsten Abgeordnetenversammlung Wahlvorschläge unterbreiten. Wir nehmen an, dass auch ein Jurist oder Versicherungsfachmann Einstieg nehmen wird. Rechnungsstelle der Lohnersatzkasse soll das Sekretariat BLV sein.

Die Kasse soll einerseits allen Vollmitgliedern des BLV offen stehen, die nicht Mitglied einer entsprechenden andern Kasse sind, andererseits ist sie aber für die Vollmitglieder obligatorisch, für welche die Stellvertretungsverordnung vom 9. 1. 1974 oder die entsprechenden Weisungen für Berufsschulen gelten und die nicht Mitglieder einer anderen Kasse sind. Die Kasse ist ein solidaritätswerk des Lehrervereins. Sie ist ein substantieller Beitrag zum gewerkschaftlichen Zusammenschluss der Lehrer. Sie funktioniert um so besser, je mehr Lehrer zu ihren Mitgliedern zählen. In dieser gegenseitigen Bedingtheit liegt der Grund für die Verschränkung der beiden Mitgliedschaften.

### 3. Versicherung

Die Höhe der versicherten Beträge und der Umfang der Risiken sind für die unterschiedlichen Kategorien so verschieden, dass es nicht möglich schien, eine Einheitsprämie festzulegen, wie das aus Rücksicht auf die Kasiers wünschbar wäre. Deshalb sollen die Prämien der Höhe des Versicherungsanspruchs und des Risikos angepasst werden. Dabei ist es nicht möglich, für jeden eine individuelle Versicherung mit entsprechender Prämie abzuschliessen.

### Die möglichen Versicherungen:

- Jedes Mitglied wird in der Besoldungsgruppe des Lehrerbewoldungsdekretes versichert, der es angehört, also z. B. Gruppe 3: Haushaltungslehrerinnen und Primarlehrer. Der entsprechende Artikel sagt zudem genau, welche Besoldungsbestandteile versichert sind.
- Jedes Mitglied kann eine Zusatzversicherung für nicht eingeschlossene Besoldungsbestandteile, z. B. Vorsteherentschädigungen, Entschädigungen für Zusatzlektionen usw. abschliessen. Dabei hat es die Wahl zwischen 15 % oder 30 % der Besoldung (1. Maximum).

- Lehrkräfte mit Teilpensen brauchen sich nicht unbedingt zur vollen Prämie versichern zu lassen. Sie können eine 50%ige Versicherung wählen. Bei Teilversicherung und Zusatzversicherung sind aber Fristen zu beachten. Diese Bestimmung soll verhindern, dass Schlaumeier vom Solidaritätsbeitrag ihrer Kollegen profitieren.

Die Kasse arbeitet grundsätzlich nach dem Umlageverfahren. Das bisherige Vermögen genügt als Reserve.

#### 4. Leistungen

Entsprechend ihrer Zweckbestimmung sieht die Lohnersatzkasse drei Arten von Versicherungsleistungen vor, die alle auf längstens 24 Monate ab Beginn der Stellvertretung befristet sind, normalerweise aber auch mit dem Beginn der Alterspensionierung endigen.

- a) bei Lohnkürzungen wegen langdauernder Krankheit ersetzt die Kasse den wirklichen Ausfall, aber höchstens bis zum versicherten Betrag.
- b) Bei vorzeitiger Pensionierung wird für die entsprechende Zeit der entsprechende Einkommensausfall ersetzt.
- c) Das Sterbegeld wird nur beim Tod von Mitgliedern ausbezahlt, also nicht bei Pensionierten (Ausnahme nachstehend). Nach dem 1. 1. 1975 würde es gegen 2500 Franken betragen.

Um das Unrecht zu vermeiden, dass der eine 2 Jahre Lohnersatz bezieht, der andere zwei Jahre eine Ergänzungsrente bekommt, der Tod des dritten ein Sterbegeld auslöst, der Tod nach kurzer vorzeitiger Pensionierung aber alle Leistungen beendigt, sahen wir für das erste Jahr nach der Pensionierung ein halbes Sterbegeld vor.

Schwierig ist die Versicherung von Lohnausfällen im Zusammenhang mit bezahltem Nebenerwerb oder grobem Selbstverschulden. Einmal ist immer noch nicht klar, wie der Staat die entsprechenden Bestimmungen anzuwenden gedenkt. Gegenwärtig laufen Abklärungen über dieses Problem. Andererseits lehnt es die Primarlehrerschaft fast einstimmig ab, dieses Risiken aus der allgemeinen Kasse zu tragen, ist aber der Meinung, die Kasse sollte bei einem Versicherungsschutz hilflich sein. Wir haben zwei Möglichkeiten vorgesehen:

- Einmal soll die Kasse in Härtefällen freiwillige Kassenleistungen beschliessen können,
- zum andern soll sie versuchen, mit einer privaten Versicherungsgesellschaft einen Kollektivvertrag abzuschliessen, dem die Mitglieder freiwillig und auf eigene Kosten beitreten können. Wir glauben, dass es recht schwierig sein wird, einen solchen Vertrag auszuhandeln.

Zum Schluss möchte ich festhalten, dass die hier vorgeschlagenen Leistungen über das hinausgehen, was z. B. die Kasse der Mittellehrer vorsieht (z. B. Zusatzzunterricht, Sterbegeld). Die Kosten werden für den einzelnen niedriger sein als die bisherigen Beiträge an die Stellvertretungskasse, die finanzielle Lage aber wesentlich besser.

#### 5. Meldepflicht

Besondere Artikel regeln das Verhalten im Versicherungsfall und schützen die Kasse vor Missbrauch.

#### 6. Rückversicherung

Unsere Kasse, weitaus die grösste, hätte diesen Pool nicht nötig. Er verteilt einen Teil der Risiken proportional zum Lohn auf alle Lehrer und schützt kleine Versicherungsgruppen vor zu grossen Zufallsbelastungen. Die Primarlehrerschaft unterstützt einstimmig den Beitritt als einen Beitrag zur Solidarität unter der ganzen Lehrerschaft. Vielleicht wirkt er wie ein Kristallisationskern und schafft dieser Solidarität auch auf Tätigkeitsgebieten Raum, wo sie heute noch nicht spielt.

Ich bitte Sie, dem Ihnen vorgelegten Entwurf zuzustimmen und mitzuhelfen, das Los der vom Schicksal betroffenen Kollegen und Kolleginnen wenigstens finanziell zu erleichtern.»

*Eintreten auf dieses Geschäft ist unbestritten.* Hierauf wird Artikel um Artikel zur Diskussion gestellt. Das Wort wird nicht verlangt. M. Baumberger, dem vom Präsidenten für die umfangreiche Arbeit der beste Dank ausgesprochen wird, weist lediglich bei Art. 26 darauf hin, dass das Problem des bezahlten Nebenverdienstes bzw. der nötigen Stellvertretung in der Schule noch nicht klar gelöst ist. Der BLV wünscht vom Staat genaue Kenntnis, was als Nebenverdienst, der bei Unfall zu keiner Stellvertretung im Hauptamt berechtigen soll (Organistenamt, Skilehrer, Bergführer?) zu betrachten ist.

*Einstimmig wird hierauf das Reglement von den Delegierten angenommen.*

Ebenfalls werden die *Wahlvorschläge für die Aufsichtskommission der Lohnersatzkasse* einstimmig gutgeheissen, nämlich:

Bodenmann Ernst, Robinsonweg 40, 3006 Bern<sup>1</sup>

Girod Mario, Plein Soleil 4, 2740 Moutier

Imer Judith, Leitender Ausschuss

Indermühle Hans, Wysshölzlistrasse 38, 3360 Herzogenbuchsee

Krebs Maria, Wyssenaustrasse, 3800 Unterseen

Liechti Yvette, rue du Soleil 21, 2500 Biel

Ruef Heinz, Grunerstrasse 16, 3400 Burgdorf, Gew.-L.

Schneider Christian, Bartolomäusweg 15, 2500 Biel<sup>2</sup>

Soltermann-Schmutz Rosmarie, Tannackerstrasse, 3653 Oberhofen, Haushaltungslehrerin

<sup>1</sup> Seither als Präsident für 1975 gewählt

<sup>2</sup> Sekretär für 1975, Präsident für 1976

#### 6. Aufstellen einer Prioritätenordnung für die Revisionsbegehren betreffend Besoldung, Zulagen, Unterrichtsverpflichtung usw.

*(«Wo drückt der Schuh?»)*

Paul Simon, Adjunkt des Zentralsekretärs, leitet das Geschäft mit folgenden Worten ein:

«Am 20. September hat der Leitende Ausschuss BLV im Berner Schulblatt die angeschlossenen Verbände, die Sektionen und alle Mitglieder aufgefordert, die gesetzlichen Bestimmungen zu nennen, die in bezug auf Besoldung und andere Arbeitsbedingungen nicht befriedigten, und Vorschläge zu deren Revision zu formulieren.

Unser Aufruf blieb nicht ohne Widerhall. Die eingereichten Begehren füllen einen ansehnlichen Ordner. Der Leitende Ausschuss, sodann der Kantonalvorstand haben die aufgeworfenen Probleme gesichtet und ein erstes Inventar aufgestellt.

Der 1. Teil enthält die Begehren, denen insofern der Vorrang gebührt, als sie vor allem von der Auslegung der geltenden Bestimmungen abhängen und kurzfristig zu erfüllen wären.

Der 2. Teil zählt die Wünsche auf, deren genauere Prüfung der Kantonalvorstand sich für das Jahr 1975 vorgenommen hat. Verbesserungen auf diesem Gebiet setzen nämlich die Teilrevision der bestehenden Vorschriften voraus (Lehrerbesoldungsgesetz vom 1. 7. 1973, Lehrerbesoldungsdecreet vom 15. 11. 1972, sowie die verschiedenen in den letzten Jahren veröffentlichten Verordnungen). Schon wegen der Verfahrensfrage ist mit einem ansehnlichen Zeitaufwand zu rechnen. Es ist nicht anzunehmen, dass der Grosse Rat es gegenwärtig mit einer bedeutenden Revision der gesetzlichen Grundlagen unserer Besoldung eilig hat.

Zusammenfassend bittet der Kantonalvorstand die Abgeordnetenversammlung, seine zugestellten schriftlichen Anträge gutzuheissen, sie allenfalls zu ergänzen oder abzuändern, aber ihm vor allem den Auftrag zu erteilen, zu allen Problemen im Rahmen des Verantwortbaren und Realisierbaren die befriedigendste Lösung anzustreben.»

Die Delegierten haben eine schriftliche Prioritätenordnung mit der Einteilung, wie von P. Simon dargelegt, zur Hand. (Die Reihenfolge der Teilfragen bedeutet keine Wertung!) Sie lautet:

## I. Fragen erster Dringlichkeit

### 1. Altersentlastung bei nicht vollen Pensen

Die Altersentlastung sollte auch bei Teiltypen wirksam sein. Art. 4 der VO über die Pflichtlektionen sollte anders ausgelegt werden.

Elegante Lösung: von der Unterrichtsverpflichtung der betr. Altersklasse ausgehen: z. B. für 22 Lektionen: 22/28, nach 50 Jahren 22/26 berechnen.

### 2. Vollamt der Haushaltungslehrerinnen

Die 5-Wochen-Kurse und freiwilligen Kurse werden nicht mehr als Wochenlektionen gerechnet, sondern separat berechnet und ausbezahlt.

Antrag: Diese Kurse für das Vollamt und die Altersentlastung anrechnen.

### 3. Besoldung des 5-Wochen-Kurses wie die Jahresbesoldung Ergänzung zum P. 2

### 4. Freiwillige Kurse

Die freiwilligen Kurse sollen bis zur Erreichung der Vollbeschäftigung zum gleichen Ansatz (unter Einbezug der Zulagen) wie die obligatorisch erteilten Lektionen berechnet und ausbezahlt werden.

### 5. Gartenbau

Gleiche Forderung wie unter Ziffer 4.

### 6. Freiluftturnen

Dieser in Biel von Mai bis September erteilte Unterricht sollte bis zur Erreichung des Vollamtes ebenfalls in die normale Unterrichtsverpflichtung eingeschlossen werden.

### 7. Entschädigung für gewisse fakultative Lektionen (Singen, Musik usw.)

### 8. Haushaltungsunterricht

Ein für die Veranstalter verbindlicher Minimalansatz (oder zumindest eine Empfehlung) wird vom Kanton für Lektionen an freiwilligen Kursen und Demonstrationen erwartet.

### 9. Schwankungen der Lektionenzahl innerhalb des Schuljahres

Für die Berechnung der Besoldung und für die Gewährung der Altersentlastung sollte der Jahresdurchschnitt an Lektionen, nicht der Semesterdurchschnitt massgebend sein. Noch zweckmässiger wäre in vielen Fällen ein Mehrjahresdurchschnitt.

### 10. Zulage für die Führung einer mehrteiligen Klasse mit vier und mehr Schuljahren und überdurchschnittlicher Schülerzahl einführen.

### 11. Wegzulage oder Pauschalentschädigung für Haushaltungslehrerinnen und Arbeitslehrerinnen verbessern.

### 12. Entschädigung von Zusatzstunden an Kleinklassen

Wenn diese Zusatzstunden von *besonders ausgebildeten Lehrkräften* erteilt werden, sollten sie auf Grund der Gesamtbesoldung, einschliesslich der Funktionszulage, berechnet werden, nicht bloss auf Grund der Primärlehrerbesoldung.

### 13. Einstufung der Zeichenlehrer

Angesichts ihrer Ausbildung (8 Semester) und ihrer Wählbarkeit an höhere Mittelschulen verlangen die Zeichenlehrer Gleichstellung mit Musiklehrern mit Konzertdiplom (Kat A). Dies verlangt eine Revision des Dekrets. An den Zeichenklassen der Primarschule der Stadt Bern verlangen sie Sekundarlehrerbesoldung, wie bis anhin.

### 14. Entschädigung der Bibliothekare

### 15. Besoldungskürzung während Rekrutenschulen

## II. Anliegen die ab 1975 zu prüfen sind

### 1. Funktionszulage für Sprachheillehrer

### 2. Vollamt der Haushaltungslehrerinnen

### 3. Abschaffen des Art. 8 des Dekretes vom 15. 11. 1972

### 4. Abschaffen der Art. 12 und 9/1 b der VO über Pflichtstunden

### 5. Besoldung der Sekundarlehrer, die an Gymnasien oder Untergymnasien oder an progymnasialen Zügen von Sekundarschulen unterrichten

### 6. Entschädigung der Zusatzstunden

### 7. Gleiche Arbeit – Gleicher Lohn an Primar- und Sekundarschulen

#### – Handfertigkeitsunterricht – Mädchenhandarbeit – Sportunterricht

### 8. Besoldungsrelationen zwischen den Hauptstufen

### 9. Pflichtstunden der Sekundarlehrer

Zu diesem Geschäft melden sich verschiedene Delegierte zum Wort.

Alfred Pfister, Präsident der Sektion Bern-Stadt, unterbreitet ein Anliegen der Lehrerschaft zweier spezifischer Schulen der Stadt Bern: Die Lehrer der Töchterhandelschule (THB) wünschen wie Gymnasiallehrer und die Lehrer der Fortbildungsschule Marzili wie jene des Seminars behandelt zu werden.

*Ulrich Berger*, Sektionspräsident Biel-Stadt, begrüßt das Aufstellen einer Prioritätenordnung, möchte jedoch bezweifeln, ob die gegenwärtige Geschäftsführung des BLV die einzelnen Punkte einer Lösung entgegenzuführen imstande ist. Er attackiert die Geschäftsführung des Zentralsekretärs, spricht von einer misslungenen Beschwerde, von versprochenem, aber nicht durchgeföhrtem Gespräch mit einem Regierungsrat und erklärt, die Beispiele einer «unpräzisen und wenig effektiven Geschäftspraktik» könnten vermehrt werden.

*Alfred Gerber*, Sektion Bolligen, beantragt, ohne Kenntnis gehabt zu haben von dieser Tadelsmotion aus der Sektion Biel, diese Vorwürfe zurückzuweisen und dem Kantonvorstand und dem Zentralsekretär das Vertrauen zu bezeugen.

*Madame Walliser*, Bienne, schlägt vor, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die dem Leitenden Ausschuss und dem Zentralsekretär Hilfe leisten solle.

*Markus Bürki*, Präsident des Leitenden Ausschusses, hält es für ungerechtfertigt, alles dem Zentralsekretariat anzulasten.

*Hans Buchs*, Grossrat, Unterseen, empfindet die Beschränkung auf 5 Zusatzlektionen an der eigenen Schule als ungerecht. Lehrer, die nebenamtlich an andern Schulen tätig seien, könnten unbeschränkt Zusatzlektionen übernehmen. Ferner bedauert er, dass die Stellvertretungskosten-Beiträge für Lehrergrossräte vom BLV seinerzeit ohne Vernehmlassungsverfahren gekürzt worden seien und bittet, sich angesichts der stark gestiegenen Kosten für ihre Stellvertretung auch für die Lehrergrossräte einzusetzen. Im übrigen bedauert er, dass diese nicht einig gewesen seien bei der Behandlung der Teuerungszulagen im Grossen Rat; wären sie solidarisch gewesen, hätten 11% TZ gesprochen werden können statt 10%.

*Hans Perren*, Kantonalpräsident, antwortet Buchs, die Übernahme zuvieler Zusatzlektionen bzw. Nebenbeschäftigung durch die Lehrer könnte die gegenwärtige Lektionenordnung bei einer allfälligen Revision gefährden.

Was die Grossräte betreffe, müsse darauf hingewiesen werden, dass sie nicht vom BLV gewählt und diesem somit nicht verpflichtet seien. Würde man deren Stellvertretungskosten ganz übernehmen, könnte dies ihre Unabhängigkeit scheinbar oder tatsächlich in Frage stellen.

*Marcel Rychner*, Zentralsekretär, äussert sich, man müsse diesbezüglich nach neuen Möglichkeiten suchen. Vielleicht liesse sich aber eine ähnliche Lösung finden, wie sie die eidgenössischen Beamten kennen; diesen wird für die Ausübung eines öffentlichen Amtes (z. B. Gemeindepalament, Gemeinderat) eine Anzahl Freitage gewährt.

*Ulrich Bichsel*, Gymnasiallehrer, Bern, stellt fest, dass die Anrechnung von Dienstjahren provisorisch Gewählter in der Verordnung vom 22. 8. 1973 zu restriktiv geregelt wurde und glaubt, die Verordnung könnte angefochten werden. Der Kantonvorstand solle auch diese Frage prüfen.

*Walter Mosimann*, Sektion Burgdorf, kommt nochmals auf die Zusatzlektionen zu sprechen. Es gebe Fälle, wo die Übernahme bis zu 7 zusätzlicher Lektionen eine Pflicht sei, da zu wenig Lehrkräfte zur Verfügung ständen (9. Schuljahr Primarschule).

Durch *Abstimmung* erhält der Kantonvorstand (ohne Gegenmehr) den *Auftrag, sich der angeführten Probleme anzunehmen*.

Anschliessend fühlt sich *Zentralsekretär Rychner* verpflichtet, auf die Vorwürfe seitens des Bieler Sektionspräsidenten U. Berger kurz einzutreten. Er stellt fest, sich dessen bereits vor 17 Jahren bewusst gewesen zu sein, dass man als Zentralsekretär auch angegriffen wird. Etwas bemühend für ihn sei allerdings, dass gerade die reklamierten, für die man sich neben sonstiger grosser Belastung und trotz sehr ungünstiger rechtlicher und politischer Ausgangslage besonders eingesetzt habe. Als sachliche Gründe, warum es so schwierig war, die Bieler Angelegenheiten (Besitzstand) zu einem befriedigenden Ende zu führen, nannte M. Rychner u. a. den Umstand, dass die Bieler (Lehrer und / oder Behörden) zeitweise direkt mit den kantonalen Behörden verkehrten und so eine Zweispurigkeit entstand. Einzig der Grosses Rat hätte noch etwas an der Anwendung des Begriffs «Besitzstand» ändern können, was der Leitende Ausschuss den Bieler Sektionen im Dezember 1973 eröffnete. Die Lehrer der paar betroffenen Gemeinden fanden aber zu wenig oder zu spät Unterstützung durch die lokalen Behörden und Grossräte.

*Berger*, Biel, findet, dass er vom BLV schlecht oder nicht informiert worden sei. Im übrigen habe er keinen Antrag gestellt, sondern lediglich auf die Frage geantwortet «Wo drückt der Schuh?».

*Madame Walliser*, als Vertreterin der Sektion Bienne-La Neuveville, unterstützt die Kollegen der deutschen Bieler Sektion ohne Vorbehalt und erklärt, dass die beiden Sektionen solidarisch seien, was die Probleme und die Vorwürfe gegenüber der Leitung des BLV betreffe und verlangt die Schaffung einer Arbeitsgruppe, die den Problemkatalog bezüglich Besoldungen unter dem Titel «Wo drückt der Schuh?» zu prüfen habe.

*A. Gerber*, Sektion Bolligen, wiederholt seinen Antrag, dem Kantonvorstand und dem Zentralsekretär das Vertrauen auszusprechen.

Der Präsident lässt abstimmen.

Ergebnis: *Mit allen gegen 4 Stimmen wird der Leitung des BLV das Vertrauen bezeugt*.

## 7. Struktur- und Führungsprobleme im BLV

Das Geschäft bleibt ohne Diskussion, nachdem *Kantonalpräsident Perren* sich mit folgenden Worten an die Versammlung gewendet hat:

«Die Resolution der Sektion Köniz vom 9. 12. 1971 verlangt eine Reorganisation des Vereins, die allen Schulstufen eine angemessene Autonomie gestatte, anderseits die Einheit der bernischen Lehrerschaft gewährleiste. Das Ziel der Reorganisation sei das Erreichen einer Flexibilität innerhalb des Vereins, – zu verwirklichen in Arbeitsgruppen –, die es gestatte, rasch auf äussere Einflüsse zu reagieren und trotzdem in den Stellungnahmen geschlossen aufzutreten. Kurzfristig müsse der Primarlehrerschaft ein Organ zur Meinungsbildung verschafft werden, langfristig sei ein Modell der zukünftigen Lehrerorganisation zu erarbeiten.

Von der Resolution verwirklicht wurde

- einmal die Möglichkeit zu Stufenorganisationen in den Sektionen;
- im zweiten Schritt die Primarlehrer-Organisation innerhalb des BLV mit Primarlehrer-Kommission, Primarlehrer-Präsidentenkonferenz und Primarlehrer-Konferenzen oder -Ausschüssen in den Sektionen.

Über die Erfahrungen mit diesen Organen wird der KV in der ordentlichen AV vom April 1975 berichten und Anträge stellen.

Zum langfristig zu lösenden Antrag der Resolution lege ich einige Probleme vor, die sich in letzter Zeit der Leitung des Vereins stellen. Es sind zuerst jene Fragen, die das vereinsinterne Geschehen und die Leitung betreffen.

1. Nach aussen eine Meinung wirkungsvoll vertreten kann die Leitung nur, wenn die Mitglieder zum grossen Teil zur vertretenen Ansicht stehen. Wir wissen, wie schwierig das im Verein der Individualisten zu verwirklichen ist. Wie also lässt sich eine Meinungsbildung erreichen, die im ganzen Kanton lebendig wird?
2. Wie entsteht eine einheitliche Meinung, die einen Verein mit Schulterschluss zeigt, auch dann, wenn Stadt und Land verschiedener Ansicht oder stufenbedingte Gegensätze vorhanden sind?
3. Ist eine Verbesserung des Verständnisses für die andern Stufen, für eine Minderheit oder für eine Mehrheit bereits das alleinige Heilmittel, ein geschlossenes Auftreten nach aussen zu erreichen?
4. Es lassen sich entweder die Sektionen oder die Stufenorganisationen oder beide gleichzeitig zum Ort der Meinungsbildung machen. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus der gewählten Lösung in bezug auf gegenseitiges Verständnis, Zeitgewinn im Verein, Aktivierung des einzelnen Mitglieds für Schulfragen und gewerkschaftliche Probleme?
5. Die meisten Vernehmlassungen sind sehr kurzfristig durchzuführen. Soll nun im extremen Fall die Spalte des Vereins über die Köpfe der Mitglieder weg entscheiden oder auf eine Antwort verzichten?
6. Sind die Formen der Leitung, z. B. das Verhältnis Leitender Ausschuss-Kantonalvorstand, zu verändern? Ist gleichzeitig eine Verstärkung der Kompetenzen zur Spalte des Vereins oder umgekehrt zur Basis vorzunehmen?
7. Wenn der LA vergrössert wird, helfen mehr Köpfe die Vorlagen an den KV erarbeiten. Werden damit die wöchentlichen Sitzungen des LA noch verlängert? Sie dauern momentan 4½ Stunden.
8. Verkraften die Chargierten das eintreffende Papier noch, wenn neben dem Vollamt als Lehrer im Durchschnitt 2–3 Sitzungen pro Schulwoche stattfinden? Verkraftet aber anderseits der Verein die finanziellen Mehrauslagen, den Meistbelasteten weitere Arbeits erleichterungen in der Schulstube zuzustehen und das Sekretariat zu erweitern?

Gestatten Sie mir bitte, den Katalog noch zu vergrössern, indem ich einige Fragen aufgreife, die sich für den Verein als Gesprächspartner von Behörden und Organisationen ergeben.

1. Wir erleben eine Zeit, in der neue Schulprobleme in immer kürzeren Zeitabständen anfallen. Die Erziehungsdirektion sieht sich genötigt, Stellen und Ämter zu schaffen und sie mit den nötigen Beamten zu versetzen, um der Fragen Herr zu werden. Der Bernische Lehrerverein versucht, mit gleichbleibendem Personalbestand auf dem Sekretariat und wechselnden Chargierten, die eine Klasse zu führen haben, den Problemen auf der Ferse zu bleiben. Können wir Schritt halten?

2. Sind wir imstande, in Vernehmlassungen kompetent zu antworten, fundierte Anträge zu stellen und dabei unsere Mitglieder hinter uns zu haben? Besitzen wir das nötige Instrument in der Form von Kolleginnen und Kollegen, die sich in den neuesten Stand z. B. der Erziehungswissenschaften hineingelesen haben? Oder sollen wir uns auf rein gewerkschaftliche Fragen beschränken und andere über die Schule allein entscheiden lassen?

3. Wir verlangen Mitarbeit in den Organisationen, die sich mit Schulproblemen befassen. Wo haben wir die Verbindungsleute, die neben ihrer Schularbeit sich in ein Spezialgebiet einarbeiten sollen und zudem den Kontakt zu Kollegen und Vereinsleitung behalten? Am nützlichsten wäre es, die bereits Chargierten zu beauftragen. Sie würden am besten über das Geschehen im Verein im Bilde sein und damit auf den Aussenposten den Standpunkt des BLV am wirkungsvollsten vertreten. Sie würden zudem alle Anregungen, alle Neuigkeiten direkt in die Vereinsleitung hineinragen können. Ist das die beste Lösung?

Dies ist eine Auswahl. Zusammenfassend konzentriere ich vergrößernd die Fragen auf ein Bild, das Heinrich von Kleist in seinem „Unvernünftigen Gärtner“ gebraucht hat: Der BLV ist beinahe in der Situation des Mannes, der an allen Grenzen des Gartens versucht, dem von überall hereindringenden Wasser zu wehren. Bei Kleist hat der Gärtner Zeit, nach dem Unwetter zur Quelle zu gehen, um sie zu verstopfen.

Der KV wird sich in der Januarsitzung intensiv mit den genannten Problemen zu befassen haben. Ich hoffe, in der Abgeordnetenversammlung vom 23. April 1975 in zuversichtlichem Tone über den Stand der Arbeit orientieren zu können.»

## 8. Wahl von Delegierten des BLV im Schweizerischen Lehrerverein

Frau Myriam Schirm, Mitglied des Leitenden Ausschusses, teilt im Auftrag des Kantonalvorstandes mit, dass der BLV Anrecht auf 24 Delegierte im SLV hat. Im Bewusstsein der Verantwortung des BLV als grösste Sektion betrachte man es als notwendig, dass diejenigen Chargierten als Delegierte bezeichnet werden, die mit den Geschäften des Gesamtvereins gut vertraut sind. Frau Schirm ersucht, die vorliegende Namenliste gut zuheissen, was ohne Gegenmehr geschieht. Somit sind zu Delegierten des BLV im SLV gewählt:

1. Perren Hans, Präs. KV
2. Jutzeler-Luder Elsi, Vizepräs. KV
3. Adam Hans
4. Ammann Charles
5. Baumberger Moritz
6. Bourquard Edmond
7. Bühlmann-Pulfer Dora
8. Bürki Markus
9. Frey Hans Dr.
10. Gerber Fritz
11. Grob Richard Dr.
12. Grüttler Hans
13. Imer Judith
14. Lienhard Gertrud
15. Meyer Eva, Sachbearbeiterin

16. Neuenschwander Hans Rudolf Dr.
17. Riesen Heinrich
18. Roggli Rosette
19. Ruef Heinz
20. Rychner Marcel
21. Schirm-Abbühl Myriam
22. Spring Hans Rudolf
23. Streun Gottfried
24. Sury Fritz

#### *Ersatzdelegierte*

1. Vögeli Kurt
2. Wullschläger Orest
3. Simon Paul, secrétaire-adjoint SEB
4. Chausse Pierre
5. Hebeisen Alfred Dr.
6. Marmet Hans-Rudolf
7. Brand Werner
8. Kurth Hans
9. Lüdi Fritz
10. Tröhler-Bourquin Yvonne

Diese Nominierungen erfolgten nach folgenden, vom Kantonalvorstand aufgestellten und den Delegierten übergebenen *Richtlinien*:

Als Delegierte des BLV sind vorrangig diejenigen Chargierten zu bezeichnen, die mit den Geschäften des Gesamtvereins vertraut sind.

Wer aus seiner Charge ausscheidet, wird ab sofort für die nächsten 2 Jahre als Ersatzmann eingestuft; nachher scheidet er ganz aus. Neu gewählte Chargierte werden zunächst den Ersatzleuten zugezählt.

Beim Wechsel der Vorstände und Kommissionen und bei sonstigen Ausfällen füllt der KV die Lücken nach untenstehender Prioritätenordnung aus.

Die Mutationen sind zu veröffentlichen. Die bereinigte Liste ist der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

#### *Prioritäten für das Nachrücken als fester Delegierter*

1. Der Präsident und der Vizepräsident des KV; der Präsident und die Mitglieder des LA
2. Die KV-Mitglieder, die schon 2 Jahre dem KV angehört haben
3. Die Präsidenten der Pädagogischen Kommission, der Fortbildungs-, der Primarlehrer- und der Redaktionskommission
4. Die haupt- und nebenamtlichen Funktionäre des BLV: Redaktoren, Zentralsekretär, Kurssekretär, Adjunkt, Sachbearbeiter
5. Die Verbandsvertreter und der Grossrat, die an den KV-Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen sowie die amtsjüngeren KV-Mitglieder; innerhalb dieser Kategorie entscheidet primär das «Dienstalter» (an den Sitzungen des KV)

*Ersatzleute:* Wer noch nicht als fester Abgeordneter nachgerückt ist, gilt als Ersatzmann, ebenso KV-Mitglieder, die in den letzten 2 Jahren ausgeschieden sind. Bei fallweiser Verhinderung der Abgeordneten werden die Ersatzleute in derselben Reihenfolge vom LA, in dringenden Fällen vom Sekretariat aufgeboten.

#### **9. Wahl des französischen Redaktors des Berner Schulblattes**

*Edmond Bourquard*, Delémont, Mitglied des Kantonalvorstandes, teilt mit, dass Francis Bourquin durch gesundheitliche Gründe gezwungen wurde, sein Amt aufzugeben. Gleichzeitig mit seiner Demission regte er an, den Adjunkten des Zentralsekretärs zu seinem Nachfolger zu bestimmen.

Da *Paul Simon*, der zur Hälfte für das Sekretariat in Bern, zur Hälfte für die jurassischen Sektionen und die Société pédagogique jurassienne tätig ist, mit den Geschäften bestens vertraut sei und mit vielen Kollegen Kontakt habe, werde es ihm nicht schwer fallen, interessante Beiträge für die Ecole bernoise zu gewinnen.

Der Kantonalvorstand hat sich einstimmig diesen Überlegungen angeschlossen und beantragt der AV, Paul Simon ab 1. Januar 1975 die Redaktion im Rahmen seiner Tätigkeit als secrétaire-adjoint anzuvertrauen.

Paul Simon ist 1940 in Saignelégier geboren. Nach Studien in Porrentruy, St-Maurice, Neuchâtel, Köln und Wien erwarb er 1962 das kantonale Sekundarlehrerpatent und unterrichtete 1962-69 in Les Breuleux (6 Jahre als Vorsteher) und nachher in Saignelégier, bis er 1974 in den Dienst des BLV trat. Er ist verheiratet und Vater zweier Kinder. In der Sektion war er Vizepräsident; seit 1970 ist er Gemeinderat, ebensolang Mitglied des Zentralkomitees der gesamtjurassischen Association pour la défense des intérêts du Jura (ADIJ).

Anschliessend wird *Paul Simon einstimmig zum neuen Redaktor des Berner Schulblattes (Partie française) gewählt*. Dem scheidenden Kollegen F. Bourquin spricht der Präsident den besten Dank für die geleisteten Dienste aus, verbunden mit besten Wünschen zu vollständiger Genesung.

#### **10. Verschiedenes und Unvorhergesehenes**

*Dr. Hans Frey*, Langenthal, Präsident der Redaktionskommission, gibt bekannt, dass im kommenden April die «Schulpraxis» einmal als Sondernummer der SLZ erscheinen wird. An der nächsten Delegiertenversammlung soll dann darüber befunden werden, ob ein zweijähriger Versuch erwünscht ist, unsere «Schulpraxis», ursprünglich eine Beilage zum Berner Schulblatt, als Reihe von Sondernummern in die SLZ zu integrieren. Über weitere Einzelheiten sollen die Delegierten anlässlich der Abgeordnetenversammlung vom April 1975 orientiert werden.

*Lucien Bachmann*, zweiter Vizepräsident der Abgeordnetenversammlung, gibt seinem Erstaunen über ein letzthin im Radio (Suisse romande) gehörtes Interview Ausdruck. Ein Kollege, wahrscheinlich eine der treibenden Kräfte des «Comité de défense des enseignants», erklärte u. a., dass die Lehrer weiterum zunehmend schikaniert, ja willkürlich gemassregelt würden. Bachmann kann die vom anonymen Kollegen vertretene negative Haltung und dessen Kritik gegenüber dem BLV nicht billigen und wehrt sich entschieden gegen die Anschuldigungen, der Kantonalvorstand und der Zentralsekretär des BLV hätten nie etwas zur Verteidigung der ungerecht behandelten Kollegen getan, die ihre Anstellung zu verlieren riskieren. Er erinnert an die zahlreichen positiven Interventionen während des Lehrerüberflusses sowie an die Angelegenheit Wankdorf, welche die Führung des BLV ernsthaft beunruhigt.

haben. Die neuliche Gründung eines «Comité de défense des enseignants» in Delsberg sei ein Schlag ins Gesicht für den ganzen BLV. Bachmann zitiert Art. 3 unserer Statuten, laut welchem der BLV politisch neutral zu sein hat. Er befürchtet, das «Comité», das jedwelchen in seine Reihen aufzunehmen bereit ist, könnte den BLV politisieren und lädt den Kantonalvorstand ein, im Interesse des gesamten Vereins darüber wachsam zu sein, dass die Statuten respektiert werden und empfiehlt, sich über die Absichten des «Comité de défense des enseignants» zu informieren sowie die unbegründeten Anschuldigungen des interviewten Kollegen zu widerlegen.

Zentralsekretär Rychner ergänzt. Bei den vom «Comité» erwähnten Beispielen handelt es sich u. a. um einen im Elsgau im Amt eingestellten Hilfslehrer mit ausländischem Patent, der dem BLV nicht angehört, sowie um den Entzug der Wählbarkeit gegenüber einem zweimal wegen Aufwiegelung von Soldaten usw. verurteilten Lehrer seitens des aargauischen Regierungsrates; in beiden Fällen sind Rekurse hängig, den BLV gehen sie aber nichts an. Weiter wurde Einengung der Freiheit bei Lehrern, die sog. nicht-direktive Methoden anwenden, erwähnt, doch ohne konkrete Beispiele (jedenfalls in der uns zugänglichen Presse). Wenn dem «Comité» Mitglieder des BLV angehörten, täten sie besser, sich direkt an den Verein zu wenden.

Der beauftragte Berichterstatter:  
*Hans Adam*



## Die Schweiz und die Welt im Wandel

Geographiekurs; 9. Schuljahr Primarschule und 8. Schuljahr Sekundarschule

### Leitung

PD Dr. Klaus Aerni, Geographisches Institut der Universität Bern.

### Inhalt

Einarbeiten in die von der Kursleitung bereitgestellten Unterlagen / Erarbeiten von Unterrichtsgrundlagen / Erprobungen durch die Kursteilnehmer in den eigenen Klassen / Validierung des von der Kursleitung ausgearbeiteten Lehrplanes / Erfahrungsaustausch.

### Ort

Seminar Spiez, Schulanlage Räumli, 1. Stock, Geographiezimmer.

### Zeit

1. Teilnehmerzusammenkunft: Freitag, 21. März 1975, 19 Uhr.

### Dauer

ca. 12 Spätnachmitten à 3 Stunden im Schuljahr 1975/76 (nach Abmachung und Stand der Erprobungsarbeiten).

### Teilnehmer

Primarlehrer und Sekundarlehrer der Oberstufe. Teilnehmerzahl begrenzt.

### Kosten

ca. Fr. 150.- für Literatur, die im Verlauf des Kurses anzuschaffen ist; ca. Fr. 50.- für Material.

### Anmeldung

bis 12. März 1975 an die Zentralstelle für Lehrerfortbildung, Sahlstrasse 44, 3012 Bern.

## Heilung ist möglich

Die Ausgaben für alkoholische Getränke in der Schweiz sind auf *rund 10 Millionen Franken pro Tag* angestiegen. Ein gesunder Organismus verkraftet gelegentlichen Alkoholgenuss. Wo dieser zur täglichen Gewohnheit wird und ein gewisses Mass überschreitet, ändert sich das. Die Zahl der Leberkranken und diejenige der Todesfälle an Leberzirrhose ist in ständigem Steigen begriffen. – Heilung beginnt dort, wo die Schadenversachung aufhört. Die Leber verfügt über eine stauenswerte Fähigkeit, das in sie eingelagerte Fett wieder abzubauen und ihre Funktionsfähigkeit zurückzugehen, nämlich dann, wenn mit dem gewohnheitsmässigen Alkoholkonsum Schluss gemacht wird und eine entsprechende Diät die Heilung unterstützt. Die dazugeschenkten Lebensjahre sind diese Änderung der Lebens- und Konsumgewohnheiten wert. *SAS*

## Gericht schützt Nichtraucher

Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein führt im Rahmen der Röntgenschutzverordnung in regelmässigen Abständen Fortbildungsveranstaltungen durch. Daran müssen alle Zahnärzte teilnehmen, die Röntgenapparaturen betreiben. Der Zahnarzt Dr. Mempel, Mitglied des Ärztlichen Arbeitskreises „Rauchen und Gesundheit“ machte seine Beteiligung jedoch davon abhängig, dass während der Fortbildungstagung ein klares Rauchverbot für den Veranstaltungsort mit sämtlichen Nebenräumen einschliesslich Gängen und Toiletten ausgesprochen und die Einhaltung überwacht werde. Die Zahnärztekammer lehnte diese Forderung ab. Daraufhin kam es zum Prozess. Das Verwaltungsgericht fällte dazu folgendes Urteil: Die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein ist verpflichtet, auf gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungsseminaren und Tagungen ein offizielles Rauchverbot zu erlassen und für seine Einhaltung Sorge zu tragen.

Das Gericht vertrat folgende Auffassung: Wer vom Staat dazu verpflichtet wird, an Seminaren teilzunehmen, kann darauf bestehen, dass vermeidbare Belästigungen – in diesem Falle der Zigarettenrauch – ausgeräumt werden. Das Persönlichkeitsrecht der Raucher hat vor dem Recht der Nichtraucher auf reine Luft zurückzutreten. (Die Forderung auf Rauchverbot in den Nebenräumen, Gängen und Toiletten wurde zwar zurückgewiesen, aber nur deshalb, weil die Zahnärztekammer geltend machen konnte, dass die Veranstaltung in Mieträumen durchgeführt wurde und sich ihr Hausrecht nicht auf diese Nebenräume erstreckte.)

Dieses Urteil ist in Schleswig-Holstein von grundsätzlicher Bedeutung. Als Präzedenzfall gilt es auch für zahlreiche dienstliche Sitzungen und Konferenzen, an denen Nichtraucher teilnehmen müssen, für Lehrerzimmer, Schulen und Hochschulen und generell für das Rauchen am Arbeitsplatz in Anwesenheit von Nichtrauchern. *SAS*

# L'Ecole bernoise

## Introduction et coordination de l'enseignement des langues vivantes pendant la scolarité obligatoire

Dans le numéro 6 du 13 février de l'*Ecole bernoise*, nous avons publié les grandes lignes de la prise de position de la SEB (partie alémanique) concernant le problème de l'introduction de l'enseignement de la deuxième langue pendant la scolarité obligatoire.

Le 25 janvier dernier, l'assemblée des délégués de l'Association suisse des enseignants (ASE) prenait à son tour position et définissait les principes selon lesquels, à son avis, la coordination de l'enseignement de la deuxième langue pouvait avoir lieu en Suisse.

Cette prise de position de l'ASE sera défendue le 25 février prochain à l'assemblée générale de la KOSLO, organisation qui aura ensuite la tâche délicate de faire valoir le point de vue des enseignants à la Conférence suisse des directeurs cantonaux de l'Instruction publique.

### Prise de position de l'ASE

1. L'assemblée des délégués de l'ASE du 25 janvier 1975 de Zurich recommande l'introduction précoce de l'enseignement de la deuxième langue en Suisse alémanique. L'introduction de l'enseignement de la deuxième langue doit tenir compte, en plus des données propres au développement psychologique de l'enfant, des structures scolaires des cantons.
2. Une éventuelle introduction de l'enseignement obligatoire de la deuxième langue à l'école primaire est à réaliser aux conditions suivantes:
  - 2.1 Les cantons doivent adopter une position commune sur les objectifs de cet enseignement.
  - 2.2 La liberté des méthodes doit être sauvegardée.
  - 2.3 On doit mettre à la disposition des maîtres des moyens d'enseignement appropriés.
  - 2.4 L'enseignement de la deuxième langue dans les classes du degré supérieur de l'école primaire (école primaire supérieure) et à l'école secondaire doit être coordonné avec l'enseignement dispensé à l'école primaire.
  - 2.5 A l'école primaire, l'enseignement de la deuxième langue ne doit être ni une branche de promotion, ni une branche de sélection.
  - 2.6 L'enseignement de la deuxième langue doit s'intégrer à l'ensemble des autres branches. Il faudra revoir les plans d'études pour toutes ces branches.
  - 2.7 L'enseignement de la deuxième langue ne doit pas aboutir à une surcharge des élèves et des maîtres. Les charges supplémentaires doivent être compensées. On devra adapter aux besoins de l'enseignement l'horaire et la grandeur des classes.
  - 2.8 Les classes comprenant plusieurs années scolaires ne doivent pas être désavantagées par rapport aux classes ne comprenant qu'une seule année. Il faut prévoir une certaine mobilité pour l'organisation de cet enseignement.

- 2.9 On doit assurer une formation suffisante des enseignants.
3. L'introduction obligatoire de l'enseignement de la deuxième langue dans une année scolaire déterminée ne doit pas empêcher les enseignants des années précédentes d'utiliser les langues étrangères dans leur enseignement, sous une forme adaptée à l'âge des enfants (par exemple jeux, chants, etc.).
4. L'entrée en vigueur de la nouvelle réglementation doit avoir lieu d'une façon coordonnée. Pour tenir compte des difficultés particulières aux cantons plurilingues, le délai d'introduction de cet enseignement doit être suffisamment grand.
5. Pour la prise de position concernant les propositions de la Commission d'experts pour l'introduction et la coordination de l'enseignement des langues vivantes pendant la scolarité obligatoire, prière de s'en référer aux rapports des différentes sections de l'ASE.

*Décision de l'assemblée des délégués de l'ASE du 25 janvier 1975 à Zurich*

### En raccourci... les prises de position des différentes sections cantonales

#### Prise de position générale

Donnent leur accord de principe, les sections des cantons d'Argovie, de Berne, de Bâle-Ville et Bâle-Campagne, Fribourg, Lucerne, Soleure, Zoug et Zurich.

Rejettent le rapport, les sections des cantons d'Appenzell, de Glaris et des Grisons.

La section de Thurgovie estime qu'il est actuellement prématuré de prendre position à ce sujet.

Quant à la section cantonale de Schaffhouse elle donne un accord très réservé qui équivaut presque à un rejet.

*1<sup>re</sup> proposition* (enseignement de la 2<sup>e</sup> langue dans la période prépubertaire)

Acceptent cette proposition, les sections de Berne, Bâle-Ville et Bâle-Campagne, Lucerne et Soleure.

Fribourg accepte la proposition à condition que le plan d'études des autres matières d'enseignement soit adapté à la nouvelle situation.

Quant aux sections argoviennes, zougoises et zurichoises, elles donnent un accord très réservé.

Les Appenzellois, les Glaronnais et les Grisonnais rejettent la proposition.

L'accord très réservé des enseignants schaffhousois correspond presque à un rejet tandis que les Thurgoviens s'interrogent sur la manière de déterminer le début de la période prépubertaire.

*2<sup>e</sup> proposition* (début de l'enseignement de la 2<sup>e</sup> langue)

*3<sup>e</sup> année:* Zoug.

*4<sup>e</sup> année:* Fribourg, Lucerne, Argovie, Bâle-Campagne, Soleure.

*5<sup>e</sup> année:* Bâle-Ville, Thurgovie, Soleure, Berne, Zurich.

*7<sup>e</sup> année:* Grisons, Glaris, Appenzell, Schaffhouse.

*3<sup>e</sup> proposition* (3 leçons hebdomadaires de 45 minutes)  
Approuvée par: Bâle-Ville, Lucerne et Soleure.

Approuvée avec réserve par: Berne et Argovie.

Les autres sections formulent diverses propositions concernant la répartition hebdomadaire de cet enseignement.

*4<sup>e</sup> proposition* (enseignement de la 2<sup>e</sup> langue par le maître de classe)

Approuvée par: Fribourg, Glaris et Lucerne.

Approuvée avec réserve par: Argovie, Berne, Bâle-Ville, Grisons, Soleure, Thurgovie, Zoug et Zurich.

Rejetée par: Appenzell et Schaffhouse.

*5<sup>e</sup> proposition* (formation et perfectionnement des maîtres)

Approuvée par: Glaris, Lucerne et Fribourg.

Approuvée avec réserve par: Argovie, Berne, Zurich et Bâle-Campagne.

Rejetée par: Bâle-Ville, Soleure, Thurgovie, Appenzell et Schaffhouse.

*6<sup>e</sup> proposition* (objectifs généraux)

Approuvée par: Glaris, Lucerne, Fribourg et Bâle-Campagne.

Approuvée avec réserve par: Argovie, Berne, Bâle-Ville, Soleure, Zoug, Zurich et Thurgovie.

Rejetée par: Appenzell.

*7<sup>e</sup> proposition* (élaboration des moyens d'enseignement)

Approuvée par: Bâle-Campagne, Glaris, Lucerne, Zurich et Fribourg.

Approuvée avec réserve par: Argovie, Berne, Bâle-Ville, Soleure, Thurgovie, Zoug et Schaffhouse.

Rejetée par: Appenzell.

## Sujet de réflexion

### Quand les rapports «maître-élève» se dégradent...

*Propos tenus au 125<sup>e</sup> anniversaire de l'Association suisse des enseignants à Lenzbourg par Mme B. Wigdorovits, médecin-chef à la Polyclinique psychiatrique pour enfants et jeunes gens de Zurich*

Il arrive fréquemment que des parents nous amènent leur enfant en nous priant de lui faire subir un examen psychiatrique détaillé, dans le but de prouver au maître que

cet enfant est intelligent et que s'il obtient des mauvaises notes c'est d'une façon injustifiée. Dans des cas comme celui-là, les parents nous refusent souvent une prise de contact avec le maître de leur enfant. Nous nous donnons ensuite beaucoup de peine et nous consacrons des heures entières à convaincre les parents que nous pourrions mieux juger leur enfant si nous connaissions également l'avis du maître.

Au terme de nos consultations et lorsque nous avons pu entendre ce dernier, nous sommes fréquemment en état de jouer un rôle d'intermédiaire entre les parents et lui. Grâce aux examens-tests objectifs subis par l'enfant, nous sommes alors en mesure de montrer aux parents qu'il n'en tenait pas au maître d'avoir mal jugé l'enfant. Au contraire, ils étaient, eux, responsables d'avoir, par leur attitude à la maison, fait du maître un bouc émissaire, anéantissant par là tout à fait sa position.

A l'opposé, il y a aussi des cas, où, sur la base d'antipathie personnelle entre le maître et l'enfant, la situation scolaire devient si intenable que nous devons recommander un déplacement de l'enfant dans une autre classe. Dans la mesure du possible, nous ne le faisons pas sans avoir discuté à fond du cas avec le maître concerné, et nous ne recommandons presque jamais un tel déplacement sans l'assentiment de ce dernier.

Adaptation française: P. Simon

## Communications du Secrétariat

### Qui est le «Groupe d'enseignants»?

Le 20 courant, nous avons reçu un texte qui énumère les arguments que l'on peut opposer au député G. Hennet; ce dernier demande de «mettre à disposition un des conjoints des couples d'enseignants» si c'est nécessaire pour placer tous les jeunes brevetés.

Malheureusement, les auteurs de ce document ont oublié d'indiquer leur nom et adresse soit sur le document, soit sur le billet d'accompagnement ou sur l'enveloppe. Cette dernière porte le timbre postal de Bienne 1.

Nous prions les intéressés de réparer leur oubli.

Rychner, s. c.

Redaktion: Hans Adam, Olivenweg 8, 3018 Bern/Postfach, Telephon 031 56 03 17.

Alle den Textteil betreffenden Einsendungen, ob für die Schweizerische Lehrerzeitung oder das Berner Schulblatt bestimmt, an die Redaktion.

Bestellungen und Adressänderungen an das Sekretariat des BLV, Brunngasse 16, 3011 Bern, Telephon 031 22 34 16, Postcheck 30-107 Bern.

Redaktor der «Schulpraxis»: H.-R. Egli, 3074 Muri bei Bern, Breichtenstrasse 13, Telephon 031 52 16 14.

Druck: Eicher & Co., Postfach 1342, 3001 Bern.

Rédaction pour la partie française: Paul Simon, rue des Sommètres 15, 2726 Saignelégier, téléphone 039 51 17 74.

Prière d'envoyer ce qui concerne la partie rédactionnelle (y compris les livres) au rédacteur.

Pour les changements d'adresses et les commandes, écrire au Secrétariat de la SEB, Brunngasse 16, 3011 Berne, téléphone 031 22 34 16, chèques postaux 30-107 Berne.

Impression: Eicher & Co., Case postale 1342, 3001 Berne